

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/1964 –

Stand der Reform der Rentenbesteuerung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Gesetzgeber führte aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben mit dem Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 die nachgelagerte Besteuerung von Altersrenten ab dem 1. Januar 2005 ein. Bis 2004 war der sogenannte Ertragsanteil der Rente einkommensteuerpflichtig. Abhängig vom Alter des Bezugsberechtigten bei Rentenbeginn wurde ein Satz von etwa 27 Prozent bis 35 Prozent der Rentenzahlung der Einkommensteuer unterworfen.

Für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus landwirtschaftlichen Alterskassen, aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen und für bestimmte Renten aufgrund einer privaten, kapitalgedeckten Leibrentenversicherung (Basisrente) wurde ab 2005 schrittweise die nachgelagerte Besteuerung verwirklicht.

Kernpunkt ist dabei die Steuerfreistellung der Beiträge und die nachgelagerte Besteuerung der Leistungen. So gibt es eine Übergangsfrist für den Ansatz von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben und eine zweite Übergangsfrist für die höhere Besteuerung der Altersbezüge.

Die Übergangsphase für den Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen begann im Jahr 2005 und endet im Jahr 2025. Der maximal ansetzbare Betrag für Alleinstehende beläuft sich 2025 auf 20 000 und für Verheiratete auf 40 000 Euro. Der maximal ansetzbare Betrag begann im Jahr 2005 mit 60 Prozent und steigt dann jedes Jahr um 2 Prozent, bis im Jahr 2025 die vollen 100 Prozent erreicht sind.

Die Übergangsphase für den Besteuerungsanteil begann ebenfalls im Jahr 2005 und endet im Jahr 2040. Der Besteuerungsanteil bestimmt sich dabei nicht mehr nach dem Lebensalter bei Renteneintritt, sondern ausschließlich nach dem Jahr des Renteneintritts. Dieser gilt dann für die gesamte Rentenbezugszeit.

Alle Renten mit Beginn bis 2005 werden zu 50 Prozent besteuert. Der steuerpflichtige Rentenanteil steigt danach in Schritten von 2-Prozent-Punkten von 50 Prozent im Jahre 2005 auf 80 Prozent im Jahr 2020 und in Schritten von einem 1-Prozent-Punkt ab dem Jahr 2021 bis 100 Prozent im Jahre 2040 an. Derzeit liegt der steuerpflichtige Rentenanteil bei 82 Prozent.

Die Übergangsregelungen hin zur nachgelagerten Besteuerung werden aufgrund einer zukünftigen potenziellen Doppelbesteuerung als verfassungswid-

rig kritisiert. Am 31. Mai 2021 hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen vom 19. Mai 2021 ausgeführt, dass eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung drohe. Gegen die Urteile haben die Kläger Verfassungsbeschwerden eingelegt.

Der ehemalige Bundesfinanzminister Olaf Scholz kündigte im Sommer 2021 an, zu Beginn der nächsten Legislaturperiode eine Steuerreform auf den Weg zu bringen, die die Vorgaben des BFH erfüllt und auch in Zukunft eine „doppelte Besteuerung“ von Renten vermeidet.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben die Ampel-Koalitionäre vereinbart, dass sie „das Urteil des Bundesfinanzhofs zum Alterseinkünftegesetz umsetzen (werden). Eine doppelte Rentenbesteuerung werden (sie) auch in Zukunft vermeiden“. Dazu wollen sie die Rentenbeiträge vor dem Jahr 2025 steuerlich voll absetzbar machen – ab dem Jahr 2023. Zudem sollen Rentner ihre Bezüge zu 100 Prozent erst ab 2060 versteuern müssen und nicht, wie bislang vorgesehen, schon 2040.

Die Urteile des BFH zur Rentenbesteuerung jähren sich in diesem Monat.

Trotz der damaligen Ankündigung des heutigen Bundeskanzlers Olaf Scholz, die Urteile zügig umzusetzen, hat die Bundesregierung bis heute keinen Vorschlag vorgelegt. Bis zum 1. Januar 2023 sind es noch acht Monate. Ein durchschnittliches Gesetzgebungsverfahren dauert neun Monate.

1. Wann beabsichtigt die Bundesregierung, das angekündigte Gesetz zur Umsetzung der BFH-Urteile vom 19. Mai 2021 vorzulegen?
 - a) Beabsichtigt die Bundesregierung, auch den Übergangszeitraum für den Altersentlastungsbetrag bis ins Jahr 2060 zu verlängern?
 - b) Beabsichtigt die Bundesregierung, auch den Übergangszeitraum für den Versorgungsfreibetrag bis ins Jahr 2060 zu verlängern?
 - c) Beabsichtigt die Bundesregierung, auch die lohnsteuerrechtliche Vorsorgepauschale zu erhöhen, und falls ja, in welchem Umfang, und falls nein, warum nicht?
 - d) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Abziehbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen auf andere Art und Weise einkommensteuerlich auszuweiten?
 - e) Wie hoch sind nach Schätzung der Bundesregierung die Steuermindereinnahmen, die mit der Umsetzung der BFH-Urteile vom 19. Mai 2021 einhergehen?
 - f) In welchem Umfang sind die Steuermindereinnahmen aus der Reform der Rentenbesteuerung in den Haushalt 2022 bis 2025 berücksichtigt?
2. Sind die bisher bekannten Überlegungen der Bundesregierung geeignet, das vom Bundesfinanzhof aufgeworfene Problem einer zukünftigen potenziellen Doppelbesteuerung von Renten in allen Fällen zu beseitigen?

Die Fragen 1 bis 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird noch im Jahr 2022 einen Gesetzentwurf vorlegen, mit dem die gesetzlichen Regelungen zur Besteuerung von Alterseinkünften aus der Basisversorgung so angepasst werden sollen, dass auch unter Anwendung der vom Bundesfinanzhof in seinen Urteilen vom 19. Mai 2021 (Aktenzeichen X R 20/19 und X R 33/19) höchstrichterlich getroffenen Festlegungen der Berechnungsparameter zur Ermittlung einer „doppelten Besteuerung“ von Renteneinkünften und Altersvorsorgeaufwendungen nicht eintritt. Für eine gesetzliche Umsetzung werden u. a. der vorgezogene vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen sowie die Absenkung des jährlichen Anstiegs des Besteuerungsanteils der Altersbezüge aus der Basisversor-

gung jeweils ab dem Jahr 2023 vorgesehen. Soweit die Änderungen zur Rentenbesteuerung Auswirkungen auf andere Regelungen haben, sollen diese ebenfalls angepasst werden. Die konkrete Ausgestaltung der erforderlichen Änderungen wird derzeit beraten, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Bezifferung der Steuermindereinnahmen vorgenommen werden kann.

3. Welcher Rentnerjahrgang profitiert in welcher Höhe von der beabsichtigten Rentenreform (bitte nach Geburtsjahrgang in Fünfjahresschritten und aufgeteilt in drei Gruppen [unterstes, mittleres und oberstes Dezil] auflisten)?

Die Auswirkungen auf einzelne Rentnerjahrgänge können erst benannt werden, wenn die konkrete Ausgestaltung der gesetzgeberischen Maßnahmen feststeht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2 hingewiesen.

4. Wie ist der Verfahrensstand hinsichtlich der beiden Verfassungsbeschwerden gegen die BFH-Urteile vom 19. Mai 2021?
 - a) Hat die Bundesregierung bereits Stellung zur Doppelbesteuerung von Alterseinkünften vor dem Bundesverfassungsgericht bezogen?
 - b) Falls nein, wurde die Bundesregierung seitens des Bundesverfassungsgerichts bereits zur Stellungnahme aufgefordert, und falls ja, wann?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Verfassungsbeschwerden wurden der Bundesregierung noch nicht zugestellt. Eine Stellungnahme konnte demzufolge nicht abgegeben werden.

5. Plant die Bundesregierung, die bestehende Ausnahmeregelung gemäß den § 302 Absatz 7 und § 313 Absatz 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zur Anrechnung von kommunalen Aufwandsentschädigungen als Hinzuverdienst bei vorzeitigem Rentenbeginn über den 30. September 2022 hinaus zu verlängern oder zu entfristen, und wenn nein, warum nicht?

Aufwandsentschädigungen für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger gelten bis zum 30. September 2022 nicht als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten und bei Erwerbsminderungsrenten.

Eine etwaige Verlängerung über den 30. September 2022 hinaus wäre aus sozialpolitischer und rechtlicher Sicht bedenklich und mit verfassungsrechtlichen Risiken verbunden (insbesondere aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Artikel 3 des Grundgesetzes). Zu dieser Einschätzung kam in der vergangenen Legislaturperiode auch ein Rechtsgutachten des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat, das für eine Koalitionsarbeitsgruppe von CDU/CSU und SPD angefertigt wurde.

Die von den Sonderregelungen erfassten Personen leisten unzweifelhaft einen außerordentlich wichtigen Beitrag zu unserem Gemeinwesen. Es besteht jedoch ein Wertungswiderspruch, wenn bestimmte Aufwandsentschädigungen überhaupt nicht angerechnet werden, während andere Einkommensarten grundsätzlich anrechnungspflichtig sind.

Seit dem Jahr 2020 bestehen aufgrund der COVID-19-Pandemie bei vorgezogenen Altersrenten vorübergehend höhere Hinzuverdienstmöglichkeiten. Die

Hinzuverdienstgrenze von jährlich 6 300 Euro für vorgezogene Altersrenten wurde auf 44 590 Euro für das Jahr 2020 bzw. auf 46 060 Euro für die Jahre 2021 und 2022 angehoben. Erst über die Hinzuverdienstgrenze hinausgehende Verdienste werden zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde vereinbart, diese Regelungen zum Hinzuverdienst bei vorzeitigem Altersrentenbezug zu entfristen. Derzeit gibt es noch keine Festlegungen hinsichtlich der konkreten Umsetzung dieses Vorhabens.

Von einer Entfristung der Hinzuverdienstgrenzen würden zukünftig auch kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger profitieren.

6. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um das Steuergerechtigkeitsempfinden in der Bevölkerung hinsichtlich der Rentenbesteuerung zu verbessern und das Vertrauen der Steuerpflichtigen in die Politik zu stärken, und wenn ja, welche?

Ziel der Bundesregierung ist es, bei allen Regelungsvorhaben ein faires und leistungsgerechtes Steuersystem zu wahren.

7. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Rentenbesteuerung in Zukunft vereinfacht und für Steuerpflichtige transparenter und leichter verständlich auszugestalten, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung ist Transparenz und Verständlichkeit sowohl bei der Ausgestaltung von gesetzlichen Regelungen als auch bei deren Umsetzung in der Praxis ein wichtiges Anliegen. Hierzu gehört insbesondere auch die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Rentnerinnen und Rentner. Ziel ist es, den Aufwand für die Erstellung der Steuererklärung für viele Alterseinkünfte Beziehende spürbar zu reduzieren und dafür ansprechende Angebote verfügbar zu halten.

Für viele Alterseinkünfte Beziehende ist die aktuelle Einkommensteuererklärung in Papierform bereits eine Erleichterung, weil der Finanzverwaltung schon etliche Informationen vorliegen. In den Steuervordrucken sind diese Informationen als „eDaten“ gesondert gekennzeichnet. An diesen Stellen sind keine weiteren Angaben erforderlich. Die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ ist ein Angebot der Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, mit dem ausschließlich Alterseinkünfte Beziehende angesprochen werden, die allenfalls wenige Abzugsbeträge geltend machen wollen. An diese Gruppe der Alterseinkünfte Beziehenden richtet sich auch das Angebot einer elektronischen Steuererklärung mit Hilfe der unterstützenden Tools von „einfachElster“ oder dem „Steuerlotsen für Rentnerinnen und Rentner“ (www.steuerlotse-rente.de).

8. Gibt es Überlegungen in der Bundesregierung, die Besteuerung von Renten so zu reformieren, dass eine schwer kalkulierbare finanzielle Belastung der Rentner – verursacht durch die Nachzahlung der im Rahmen der Einkommensteuererklärung veranlagten Renteneinkünfte – in Zukunft durch eine Quellenbesteuerung ähnlich der Lohnsteuer im Großteil der Fälle vermieden wird?

Derzeit gibt es keine konkreten Pläne. Der Bundesregierung ist natürlich bewusst, dass der Lohnsteuereinbehalt bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung für viele Alterseinkünfte Beziehende eine steuerliche Erfahrung ist, die sie das ganze Erwerbsleben begleitet hat. Mit Eintritt in den Ruhestand ändern sich die gesetzlichen Regelungen. Fraglich ist, ob die Einführung eines sog. Steuerabzugs an der Quelle tatsächlich einen signifikanten Vereinfachungs- und Entlastungseffekt mit sich brächte. Dies hinge einerseits von der konkreten Ausgestaltung, andererseits aber auch von den persönlichen Verhältnissen der Alterseinkünfte Beziehenden ab.

